

Ich, der nunmehr unterlegene Kläger, bezeichne das Urteil des BGH als durchaus angemessen:

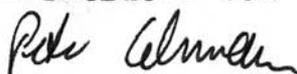
- angemessen ~~an~~ einer Psychiatrie, die seit ihrem zweihundert-jährigen Bestehen das Licht der Öffentlichkeit scheut und sich mit Mauern des Schweigens und der Geheimniskrämerei umgeben muß.
- angemessen ~~an~~ ^{einem} - beschönigend 'Arzt-Patienten-Verhältnis' genannte Gewaltverhältnis, in dem einzig die Gefühle des Beruhigungsmittel-spritzenden Psychiaters als ~~z~~ schutzwürdig gelten.
- angemessen ~~an~~ dem Zynismus der Psychiater, die mich unter dem Vorwand, dies sei einzig in meinem Interesse, einem nicht un-beachtlichen Nervenstress aussetzen, mich von Instanz zu Instanz treiben in einem Rechtsstreit, der mich ca. DM 10.000 kosten wird.
- angemessen ~~an~~ ^{einer} die psychiatrischen Beurteilung meiner Mutter, die (als 'gleiches Erbgut tragende Blutsverwandte') faktisch als Schwachsinnige ausgewiesen wird, indem ihr durch die gleichlautende Behauptung von Richtern und Psychiatern nachgesagt wird, sie könne nicht begreifen und ernsthaft beurteilen, daß mich ~~mir~~ das durch die Akteneinsicht verbundene Nachlesen ihrer Mitteilungen an ~~den~~ Psychiater, die sie mir selbst nacherzählte und die mir aus den offengelegten Akten einer anderen Anstalt längst bekannt sind, nicht verrückt mache.
- angemessen ~~an~~ ^{einem} Dilettantismus und der Unwissenschaftlichkeit der deutschen psychiatrischen 'Kunst', die als 'subjektive Beurteilungen' der Psychiater meiner wissenschaftlichen Kritik (Promotion am Fachbereich 22 an der TU Berlin, Fach Sozialpädagogik) zu entziehen versucht wird, wobei meine Promotion darüberhinaus als 'private und persönliche Verwertung verunglimpft wird.
- angemessen ~~an~~ ^{an} der weiterbestehenden faktischen Rechtsfreiheit psychiatrischer Anstalten, die durch das vorliegende Sonderurteil für als 'Psychisch Krank und Behindert' etikettierte Bürger zementiert wird.

Zusammenfassend komme ich zu dem schluß, daß das heute gegen alle Psychiatriebetroffene ergangene BGH-Urteil zu noch mehr Mißtrauen gegen die Psychiatrie bewegen sollte.

Zuletzt verweise ich noch auf das Strafverfahren der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin (AZ: 55 Js 1876/82 gegen den auch im Akteneinsichtsprozeß beklagten Psychiater Hanfried Helmchen, der des Verstoßes gegen StGB § 223 (Körperverletzung), § 223a (Gefährliche Körperverletzung), § 223b (Mißhandlung von Schutzbefohlenen) und § 224 (Schwere Körperverletzung) verdächtig ist. Angezeigt wurde Herr Helmchen durch die Münchener Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e.V., tel. 089-399174, nach einem Bericht der Tageszeitung vom 1.7.82 über mutmaßliche kriminelle Praktiken bei Menschenversuchen.

Die Entscheidung über einen weiteren Rechtszug zum Bundesverfassungsgericht behalte ich mir bis zum Vorliegen des kompletten Urteils vor. Als Vorbild für diesen Weg sehe ich den 'Sozialanwalt' Günter Weigand an: er beklagte Helmchens Vorgänger Selbach; das Bundesverfassungsgericht hob die Entscheidung der 6. Zivilkammer des BGH auf; Anwalt Weigands war - wie auch in meinem Fall auf BGH-Ebene - Herr Freiherr von Stackelberg.

Berlin, 23.11.82



Peter Lehmann
Dipl.-Pädagoge